



(StA: 2023:01648, Referenz: 124997)

G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma

DayDream GmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2

Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens sind Kultur- und Eventveranstaltungen, Gastronomiebetrieb, Hobbybetrieb, Reiseorganisation und -begleitung, Im- und Export von und Handel mit Waren aller Art, insbesondere Spielwaren, e-commerce sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.
3. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen oder ihre Geschäfte führen. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).



2. Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:

Die Deutsche HansaGT GmbH übernimmt 10.000 Geschäftsanteile mit Nennbeträgen in Höhe von je EUR 1,00 (i.W. Euro ein) (Geschäftsanteile Nrn. 1-10.000), mithin Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennwert in Höhe von EUR 10.000,00,

Frau Mengyao Liu übernimmt 15.000 Geschäftsanteile mit Nennbeträgen in Höhe von je EUR 1,00 (i.W. Euro ein) (Geschäftsanteile Nrn. 10.001-25.000), mithin Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennwert in Höhe von EUR 15.000,00.

Die Einzahlungen sind jeweils sofort zu 100 % in Geld zu leisten.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein, unabhängig davon, ob von vornherein nur ein Geschäftsführer bestellt worden ist oder nachträglich alle bis auf einen weggefallen sind.
2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von dem Verbot, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen, erteilt werden.
3. Im Falle der Liquidation gelten die vorstehenden Ziffern 1 und 2 für Liquidatoren entsprechend.



4. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Beschluss die Vornahme von Rechtsgeschäften oder Arten von Rechtsgeschäften von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen.
5. Ein Geschäftsführer bedarf für folgende Maßnahmen im Innenverhältnis der einstimmigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Errichtung von Gebäuden oder Umbauten;
 - c) Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von jeweils mehr als EUR 2.000,00 Anschaffungskosten;
 - d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
 - e) Einstellung von Mitarbeitern sowie der Erteilung von Prokura, Handlungsvollmachten und Pensionszusagen;
 - f) Errichtung von Zweigniederlassungen;
 - g) Erwerb, Veräußerung und Gründung von Unternehmen oder Beteiligungen;
 - h) Aufnahme von Krediten und Anleihen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantieversprechen;
 - i) Änderung der Geschäftspolitik des Unternehmens.

§ 6

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und - soweit nach dem Gesetz erforderlich - den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) aufzustellen.



2. Die Bestellung von Abschlussprüfern und deren Auswahl bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.
3. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Das Jahresergebnis (Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages) ist an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile auszuschütten, soweit das Gesetz oder die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies von Gesellschaftern, die allein oder zusammen mindestens 10 Prozent des Stammkapitals halten, verlangt wird.
2. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl, und zwar mittels Briefes, per E-Mail oder per Telefax mindestens zwei Wochen vor der Gesellschafterversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller vorhandenen Stimmen vertreten sind. Fehlt es daran, so ist - frühestens nach zehn Werktagen - eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung nur durch einen anderen Gesellschafter oder durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
5. Beschlüsse können auch ohne Versammlung schriftlich, telefonisch, mittels elektronischer Kommunikationsmittel oder in einer Kombination dieser Verfahren gefasst werden, sofern sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen und kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.



6. Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind - soweit sie nicht notariell zu beurkunden sind - zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Sämtliche Gesellschafter erhalten Ablichtungen.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Je EUR 1,00 des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
2. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klageerhebung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlussprotokolls zulässig.

§ 9

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede sonstige Verfügung hierüber ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Diese darf nur erteilt werden, wenn ein entsprechender, einstimmig gefasster, Gesellschafterbeschluss vorliegt. Keiner Zustimmung bedürfen Verfügungen an andere Gesellschafter, sowie mit dem Gesellschafter i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.
2. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil veräußern, wird ihm jedoch die erforderliche Zustimmung gemäß Abs. 1 verweigert oder nicht binnen einem Monat seit seinem schriftlichen Antrag erteilt, so kann er verlangen, dass die anderen Gesellschafter durch Beschluss entweder die Einziehung oder die Übertragung des Geschäftsanteils auf einen oder mehrere von ihnen bestimmte Erwerber anordnen. Die Vergütung des ausscheidenden Gesellschafters richtet sich nach § 12 dieses Vertrags. Wird dem Gesellschafter ein solcher Beschluss nicht innerhalb eines weiteren Monats zugestellt, so bedarf die Abtretung nicht mehr der Zustimmung gemäß Abs. 1 Satz 1. Die in diesem Absatz 2 enthaltenen Regelungen gelten erst nach dem in § 13 Absatz 1 dieses Vertrags genannten Termin.



§ 10

Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des Gesellschafters stets zulässig.
2. Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann auch zwangsweise eingezogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund anzusehen sind insbesondere
 - a) grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter,
 - b) die Pfändung eines Geschäftsanteils, sofern diese nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird,
 - c) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters bzw. die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse,
 - d) ein Kontrollwechsel bei einem Gesellschafter (Veränderung der Beteiligungsverhältnisse an einem Gesellschafter um mehr als 50% im Vergleich zum Stand bei Eintritt in die Gesellschaft) ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter.
3. Über die Einziehung beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
4. Die Einziehung erfolgt gegen Abfindung nach § 12 dieses Vertrages. Im Falle der Zwangseinziehung gemäß Absatz 2 beträgt die Abfindung 75% des nach § 12 dieses Vertrags ermittelten Werts.
5. Rechtsfolge der Einziehung ist das Anwachsen des eingezogenen Geschäftsanteils bei den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungen.
6. Statt der Einziehung kann der Geschäftsanteil durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach deren Wahl ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst - sofern die Voraussetzungen des § 33 GmbHG vorliegen -, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten werden. Die Abtretung kann ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters vorgenommen werden. § 10 Absatz 4 dieses Vertrags gilt entsprechend. Bei Abtretung an einen Dritten haftet die Gesellschaft für die Vergütung wie ein selbstschuldnerischer Bürge.



§ 11

Erbfolge

1. Beim Tode eines Gesellschafters kann dessen Geschäftsanteil innerhalb von drei Monaten seit Bekanntwerden des Eintritts der Erbfolge eingezogen werden. Das gilt nicht, wenn der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters auf andere Gesellschafter übergeht. Die Gesellschaft kann stattdessen auch die Rechte aus § 10 Absatz 6 dieses Vertrags geltend machen.
2. Sind mehrere Personen zu Rechtsnachfolgern eines Gesellschafters berufen, haben sie die Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber durch einen gemeinschaftlichen Vertreter oder durch einen Testamentsvollstrecker erfüllen zu lassen. Solange der Bevollmächtigte nicht bestellt ist, ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugungsrechts.

§ 12

Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung in Höhe des seiner Beteiligung entsprechenden Anteils am Verkehrswert der Gesellschaft, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Verkehrswert der Gesellschaft wird – wenn binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden keine andere Einigung erfolgt – von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter unter Anwendung der dann geltenden Bewertungsgrundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) ermittelt. Bewertungsstichtag ist der Tag des Ausscheidens. Der Schiedsgutachter wird auf Antrag eines der Beteiligten von der zuständigen Wirtschaftsprüfkammer bestimmt. Die Kosten des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter je zur Hälfte.
3. Der nach Abs. 1 ermittelte Wert ist in längstens vier gleichen Halbjahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist innerhalb eines Monats, nachdem über die Abfindung Einigung erzielt bzw. diese vom Gutachter festgelegt wurde, frühestens jedoch ein halbes Jahr nach dem Ausscheiden fällig. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.



4. Der ausscheidende Gesellschafter ist berechtigt, von den übrigen Gesellschaftern die Freistellung von denjenigen Sicherheiten zu beanspruchen, die er für Verbindlichkeiten der Gesellschaft übernommen hat.

§ 13

Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft kündigen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024.
2. Die Kündigung hat - vorbehaltlich Absatz 4 - nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des Kündigenden aus der Gesellschaft zur Folge.
3. Der kündige Gesellschafter ist verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden. Die Gesellschaft kann stattdessen auch die Rechte aus § 10 Absatz 6 dieses Vertrags geltend machen. Die Abfindung beträgt 75% des nach § 12 dieses Vertrags ermittelten Werts.
4. Ist der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst. Der kündige Gesellschafter nimmt an der Abwicklung teil.

§ 14

Wettbewerbsverbot

1. Die Gesellschafter und Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Durch Gesellschafterbeschluss kann ganz oder teilweise Befreiung hiervon erteilt werden. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
2. Die Gesellschafterin Deutsche HansaGT GmbH ist generell von einem Wettbewerbsverbot befreit.



§ 15

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Bundesanzeiger.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen.
2. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.
4. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren (Notar- und Gerichtsgebühren sowie Beratungskosten für Steuerberater und Rechtsanwalt) bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt EUR 2.500,00.